



infobrief 2/07

Freitag, 19. Januar 2007

KK

Stichwörter

Restschuldversicherung, Konsumentenkredit, Informationspflichten und Preisangabe, Sittenwidrigkeit, vorzeitige Beendigung/Umschuldung

A Sachverhalt

Das Thema Restschuldversicherungen beschäftigt seit einigen Jahren die Verbraucherzentralen und die Öffentlichkeit. Finanztest ist auf das Thema in der Februar-Ausgabe 2007 zum wiederholten Mal eingegangen. Der Infobrief soll die rechtlichen Fragen beim Verkauf von Restschuldversicherungen und im Fall von Umschuldungen beleuchten.

Ausgangspunkt war folgender Fall: Im Mai 2004 nahmen zwei Rentner bei einem Kreditinstitut ein Darlehen in Höhe von 9.000 € auf. Nicht verhandelbare Voraussetzung war für die Kreditnehmer der Abschluss eines Restschuldversicherungsvertrages über 9.105,95 €, über die eine gesonderte Police nicht ausgehändigt wurde. Zusammen mit einem Bearbeitungsentgelt in Höhe von 543,18 € und den anfallenden Zinsen über die Laufzeit des Vertrages in Höhe von 8.415,72 € hatte sich das Rentnerpaar somit zur Rückzahlung von insgesamt 27.064,85 € verpflichtet. Nach Kündigung des Darlehens durch die Kreditnehmer zum 30.4.2006 verlangt die Bank eine Restzahlung in Höhe von 15.510,08 €, wobei der Rückkaufwert der Restschuldversicherung mit lediglich 2.191,64 € angegeben wurde. Unter Berücksichtigung der erfolgten Ratenzahlungen würden sich die Gesamtkosten des Darlehens für 24 Monate auf mehr als das Doppelte der Kreditsumme, insgesamt 20.478, 10 €, belaufen.

B Stellungnahme¹

B.I Funktionsweise

Restschuldversicherungen dienen dem Zweck, bei Tod, Unfall, Krankheit, Arbeitslosigkeit oder dem sonstigen Eintritt von Einkommensverlusten bestehende Verbindlichkeiten aus Kreditverhältnissen zu tilgen. Oft wird bereits in dem Darlehensvertrag formularmäßig vereinbart, dass die Bank als Versicherungsnehmer mit dem Kreditnehmer als versicherte Person eine nachstehend in derselben Urkunde aufgeführte Restschuldversicherung einer bestimmten Versiche-

¹ Der Infobrief beruht auf einem Aufsatz von Dr. Kai-Oliver Knops in der Zeitschrift für die Zeitschrift für Versicherungsrecht, Haftungs- und Schadensrecht (VersR) 2006, S. 1455 - 1460, der seit Anfang Januar Schriftleiter der Verbraucher und Recht – Zeitschrift für Wirtschafts- und Verbraucherrecht - und zudem Forschungsdirektor für den Forschungsbereich Bank- und Kapitalmarktrecht am iff ist.

rungsgesellschaft abschließt.¹ Für die Versicherung ist der Bank meist als (ggf. auch exklusiver) Vertriebspartner tätig, jedenfalls bestehen zwischen beiden Häusern Rahmenabkommen. Eine Auswahlmöglichkeit besteht für den Verbraucher nicht, womit auch ein Konditionenwettbewerb von vorneherein ausgeschaltet wird. Wenn die Restschuldversicherung über das Darlehen wie regelmäßig mitfinanziert wird, steigen durch die Erhöhung des Gesamtbetrages die anfallenden Zinsen über die gesamte Laufzeit, wie sich auch die Bearbeitungsgebühr absolut wesentlich erhöht. Daher besteht kreditgeberseits kein Interesse an niedrigen Versicherungsprämien.² Abgesichert wird regelmäßig das Todesfallrisiko mit monatlich gleichmäßig fallender Versicherungssumme in Höhe des Gesamtkreditvertrages nebst Arbeitsunfähigkeitszusatzversicherung, nicht aber ein allgemeines Bonitätsrisiko.³ Letztere wird abgeschlossen, wenn der Kreditnehmer erwerbstätig ist. Bei mehreren Darlehensnehmern wie etwa Eheleuten bleibt sie auf den Alleinverdiener beschränkt. Kann der Kreditnehmer das gewährte Darlehen (Ratenkredit, Festdarlehen oder Kontokorrent) nicht zurückzahlen, verspricht das Versicherungsunternehmen, den jeweils fälligen Teil der Darlehensschuld an den Kreditgeber zu zahlen. Insoweit werden der Darlehensnehmer wie auch etwaige Erben durch Zahlung nach § 267 BGB befreit.⁴ Einer gesonderten Abtretung bedarf es nicht. Der Kreditgeber ist bereits der alleinige Bezugsberechtigte bei Versicherungseintritt.

B.II Angabepflicht

Die Versicherungsleistung umfasst das Kapital und die Zinsen des Kredits. Die Versicherungsprämie selbst wird dem Nettokapital zugeschlagen, in die Gesamtsumme des Kreditbetrages eingerechnet und die über die Laufzeit anfallende Zinsbelastung angegeben. In der Praxis erhält die Restschuldversicherungsprämie zunächst das Versicherungsunternehmen; dieses zahlt der vermittelnden Bank eine Provision, die bis zu 70 % des Versicherungsbeitrages ausmachen kann.⁵ Teilweise werden die Vermittlungsentgelte auch sogleich einbehalten oder intern wie im Clearing-Verfahren mit an sich zu zahlenden Versicherungsleistungen verrechnet. Der Kreditnehmer nimmt somit einen erheblichen Teil des Kredits für die Provision der Bank auf und muss diesen Betrag über die gesamte Laufzeit des Vertrages dieser auch noch verzinsen. Angesichts dessen kann nicht davon gesprochen werden, dass die Restschuldversicherung Kreditgeber und -nehmer jeweils zur Hälfte zugute kommt.⁶ Wie sonstige Kosten⁷ auch ist diese Art des Packing⁸ nach § 492 Abs. 1 Satz 5 Nr. 4 BGB als Vermittlungskosten absolut anzugeben.¹

¹ So bspw. die „e@syCredit“-Bedingungen der Norisbank AG. In anderen Fällen wird der Kreditnehmer auch der Versicherungsnehmer (Erman-Saenger, BGB, 10. Aufl., § 492 Rn. 37).

² Vgl. dazu auch Gerlach, FLF 1981, 99.

³ Vgl. Staudinger-Kessal-Wulf, BGB, 13. Bearb., § 4 VerbrKrG Rn. 60.

⁴ Bülow, Verbraucherkreditrecht, 5. Aufl. 2002 Rn. 127; Prölls/Martin, VVG, 27. Aufl., vor § 159 Rn. 17.

⁵ In den 80er Jahren waren noch Provisionen bis zu 30 % üblich (vgl. Pällmann, Die Restschuldversicherung beim Konsumentenratenkredit, 1985, S. 181; Reifner, NJW 1988, 1948, 1949; ders., DB 1984, 2178, 2180).

⁶ Das Todesfallrisiko belastet ohnehin nicht den Kreditnehmer, sondern allenfalls dessen Erben, wenn dieser nicht mangels vorhandenen Vermögen das Erbe ohnehin ausschlägt oder die Dürftigkeitseinrede in Bezug auf den Nachlass erhebt.

⁷ Hierzu gehören etwa auch die Kosten für eine ärztliche Untersuchung vgl. v. Rottenburg, in: v. Westfalen/Emmerich/v. Rottenburg, VerbrKrG, 2. Aufl. 1996, § 4 Rn. 136.

⁸ Dazu Artz, in: Derleder/Knops/Bamberger, Handbuch zum deutschen und europäischen Bankrecht, 2004, § 26 Rn. 9.

Alternativ kann entsprechend § 655 b BGB der entsprechende Prozentsatz des Darlehens genannt werden. Bei Verstoß gegen die Angabepflicht sind die entsprechenden Kosten nach § 494 Abs. 2 Satz 3 BGB nicht geschuldet,² da sich anderenfalls derartige Praktiken auf dem Rücken der Verbraucher nicht unterbinden lassen.

B.III Preisangabenverordnung

Nachdem der Bundesgerichtshof die Restschuldversicherungsprämie in die Zinsberechnung des Kredits nach zwischenzeitlicher hälftiger Berücksichtigung überhaupt nicht mehr einbezogen hat,³ wurde mit der Ersten Verordnung zur Änderung der Preisangabenverordnung vom 03.04.1992 eine entsprechende Verpflichtung zur Angabe eingeführt.⁴ Nach dem nunmehrigen § 6 Abs. 3 Nr. 5 PAngVO⁵ ist eine Restschuldversicherung in die Effektivzinsberechnung einzubeziehen und gemäß § 492 Abs. 1 Satz 5 Nr. 5 BGB anzugeben, wenn der Darlehensgeber diese zwingend als Bedingung für die Gewährung des Kredits vorschreibt. Zwar sehen hierzu die entsprechenden Darlehensverträge entsprechende Wahlmöglichkeiten vor. In der Praxis ist aber zumeist bereits die Alternative zur Wahl einer entsprechenden Versicherung vorgegeben, so dass ein Verhandlungsspielraum für den Verbraucherkreditnehmer in aller Regel nicht besteht. Die Kreditgewährung wird auch mündlich von dem Einverständnis zum Abschluss des Versicherungsvertrages und der Mitfinanzierung der entsprechenden Prämie abhängig gemacht.⁶ Im Prozessfalle ist der mit diesem Einwand beweisbelastete Kreditnehmer häufig in der misslichen Situation die Lage bei Eingehung des Kredits nicht beweisen zu können, weil ihm Zeugen meist nicht zur Verfügung stehen und die Bankmitarbeiter gegenbeweislich aufgebeten werden. Insoweit bleibt die Regelung der Preisangabenverordnung ein nur schwaches Mittel zum Verbraucherschutz. Erhebliche Indizwirkung kann aber haben, ob wirklich der Kreditnehmer auf dem Kreditvertragsformular ein entsprechendes Kästchen angekreuzt hat oder dieses schon (computermäßig) von der Bank vorgegeben war und damit eine eigene und freie Entscheidung des Kreditnehmers nicht mehr unterstellt werden kann. Vielmehr sind auch solche Restschuldversicherungen einzubeziehen, denen sich der Kreditnehmer faktisch ohne auf das Darlehen verzichten zu müssen, nicht entziehen kann.⁷

¹ Dagegen aus Gründen der Praktikabilität bei der Lebensversicherung BGH NJW 2005, 985, 986.

² Vgl. für die Rechtslage nach § 6 Abs. 2 Satz 3 VerbrKrG v. *Rottenburg*, in: v. Westfalen/Emmerich/v.Rottenburg, § 6 Rn. 28.

³ BGH WM 1988, 647 m. Anm. *Emmerich* EWiR 1988, 431; *Gundlach*, in: Schimansky/Bunte/Lwowski, 2. Aufl. 2001., § 82 Rn. 20 m.w.N.; *Artz*, in: Derleder/Knops/Bamberger, a.a.O., § 26 Rn. 10 m.w.N.

⁴ Zur damaligen Neuregelung *Boest*, NJW 1993, 40, 41.

⁵ Vormals § 4 Abs. 3 Nr. 5 PAngVO.

⁶ So entspricht es nach Angaben der Verbraucherverbände der durchgängigen Praxis großer Teilzahlungsbanken.

⁷ Ausf. *Reifner*, in: Derleder/Knops/Bamberger, a.a.O., § 11 Rn. 107. Nach der *Europäischen Kommission*, Entwurfsbegründung zur Verbraucherkreditrichtlinie vom 11.02.2002, KOM (2002) 443, S. 20 hat der Verbraucher in der Praxis so gut wie keine Möglichkeit der freien Wahl.

B.IV Versicherungskosten

Nach § 492 Abs. 1 Satz 5 Nr. 6 BGB sind die Kosten der Restschuldpolice vom Kreditgeber in der Darlehensvertragsurkunde anzugeben, und zwar auch dann, wenn sie bereits in die Effektivzinsberechnung nach Ziffer 5 der Norm eingeflossen sind.¹ Eine Angabe ist hingegen nicht notwendig, wenn und soweit diese Kosten ausnahmsweise vom Darlehensgeber getragen werden. Wird der Versicherungsbetrag mitkreditiert, fallen die Kosten für die Finanzierung der Restschuldversicherung bereits unter Nr. 4 der Norm² und gehen insoweit als sonstige Kosten in den Gesamtbetrag nach Nr. 2 ein.³

B.V Sittenwidrigkeit von Restschuldversicherungspolice und Kreditvertrag

Zwar werden die Beiträge für eine Restschuldversicherung aus der Sittenwidrigkeitsprüfung eines Darlehens ausgeklammert.⁴ Restschuldversicherungsprämien können allerdings selbst als sittenwidrig überhöht anzusehen sein. Insbesondere ein Vergleich mit sonst üblichen Risikolebensversicherungen⁵ oder Berufsunfähigkeitspolice offenbart in vielen Fällen ein eklatantes Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung.⁶ Berechnungsgrundlage für einen Marktvergleich ist die Prämienhöhe für die tatsächlich ausgereichte Nettokreditsumme des Restschuldversicherungsanteils zuzüglich der darauf entfallenden vertraglich vorgesehenen Zinsen und der übrigen Entgelte wie Bearbeitungsprovisionen. Ergibt eine Gegenüberstellung – auch unter Beachtung des für die Versicherung günstigen Vorauszahlungseffekts der Restschuldversicherung – eine um nahezu das Doppelte überhöhte Prämie ergreift die Nichtigkeitsfolge zunächst nur den Versicherungsvertrag. Dem Kreditnehmer steht in dieser Höhe ein Leistungsverweigerungsrecht nach § 359 Satz 1 BGB gegenüber der Bank zu. Insoweit muss er den Kredit nicht bedienen. Die Restschuldversicherung wird so praktisch beseitigt. Der Kreditgeber kann auf die Prämie von Anfang an keine Zinsen verlangen, womit sich die Gesamtzinsbelas-

¹ Staudinger-Kessal-Wulf, a.a.O., § 4 VerbrKrG Rn. 61; Bamberger/Roth-Möller/Wendehorst, BGB, 2003, § 492 Rn. 21; Erman-Saenger, a.a.O., § 492 Rn. 37; Bülow, in Bülow/Artz, Handbuch Verbraucherprivatrecht, 2006, Kap. 7 Rn. 196; v. Rottenburg, in: v. Westfalen/Emmerich/v.Rottenburg, VerbrKrG, 2. Aufl. 1996, § 4 Rn. 135; Münstermann/Hannes, VerbrKrG, 1991, Rn. 225; a. A. Soergel-Häuser, a.a.O., § 4 VerbrKrG Rn. 53; MünchKommBGB-Ulmer 4. Aufl. 2004, § 492 Rn. 70.

² v. Rottenburg, in: v. Westfalen/Emmerich/v.Rottenburg, § 4 Rn. 136; Hemmerde/v. Rottenburg, WM 1993, 181, 182 li. Sp.; vgl. auch Münstermann/Hannes, Rn. 225.

³ Bamberger/Roth-Möller/Wendehorst, § 492 Rn. 20 Fn. 58, die allerdings unpräzise von den „Kosten der Restschuldversicherung“ sprechen.

⁴ BGHZ 99, 333, 336 = NJW 1987, 944; BGH NJW 1988, 1661, 1662; BGH NJW 1989, 584; BGH NJW 1990, 1048, 1049; BGH NJW 1990, 2807; Staudinger-Sack, a.a.O., § 138 Rn. 183; MünchKommBGB-Mayer-Maly/Armbrüster, § 138 Rn. 119; MünchKommBGB-Berger, § 488 Rn. 110. Zur berechtigten Kritik an der Außerachtlassung auch der damit im Zusammenhang stehenden Kreditkosten u.a. Reifner, NJW 1988, 1950.

⁵ Die Restschuldversicherung ist eine Risikolebensversicherung auf den Todesfall (OLG Hamm NJW-RR 1989, 492; Soergel-Häuser, a.a.O., § 4 VerbrKrG Rn. 51; Erman-Saenger, BGB, 11. Aufl. 2004, § 492 Rn. 37; Vortmann, Verbraucherkreditgesetz, 1991, § 4 Rn. 18).

⁶ Reifner, in: Verbraucherzentrale Hamburg (Hrsg.), Ratenkredite an Konsumenten, 1986, S. 103; ders., a.a.O., § 20 Rn. 61 unter Hinweis auf OLG Celle, Urte. v. 30.9.1991, Az. 3 U 248/80 – unveröff. - Holz-scheck/Hörmann/Daviter, S. 238 f.

tung auf das ansonsten ausgezahlte Nettokapital reduziert und letztlich die anfängliche Effektivzinsangabe auch tatsächlich zutreffend bleibt.

Zwischen dem Versicherungsvertrag und Darlehensvertrag kann zudem ein einheitliches Geschäft im Sinne des § 139 BGB vorliegen.¹ Indizwirkung hat, ob beide Verträge in einer Urkunde zusammengefasst sind oder sich der Versicherungsantrag bzw. die Einwilligung des Verbrauchers zum Abschluss einer Restschuldversicherung im Darlehensformular findet. Ein starkes Kennzeichen für die Einheitlichkeit des Geschäftes ist zudem, wenn für beide Verträge nur eine Unterschrift verbraucherseits notwendig ist. Dann kommt es auf Verlangen des Verbrauchers zur Rückabwicklung nach den Grundsätzen zu der Abwicklung sittenwidriger Kredite, wie sie vor gut zwei Jahrzehnten entwickelt wurden.² Das Versicherungsunternehmen trägt hierbei auch das Risiko wegen gezahlter Bankprovisionen an den Kreditnehmer mehr herauszahlen zu müssen als sie selbst erhalten hat.

Anders als bei Nichtigkeit der Restschuldversicherung soll die Unwirksamkeit des Darlehens den Versicherungsvertrag über § 139 BGB allerdings nicht infizieren, weil dieser nun (noch) die bestehen bleibende Kapitalschuld sichere.³ Für die Bank bliebe danach die Vereinbarung eines sittenwidrigen Kredits bis auf den Zinsanspruch gefahrlos. Richtig ist vielmehr, die im Darlehensvertrag ausdrücklich oder stillschweigend vereinbarte Sicherungsabrede ebenfalls der Nichtigkeitsfolge zu unterwerfen. Nur ihre künstliche Aufrechterhaltung ermöglicht es zu der genannten Rechtsfolge und damit dem Bestand der verbundenen Versicherung zu kommen. Ausgleichsansprüche wegen Vermittlungskosten stehen dem Kreditgeber jedenfalls nicht zu.⁴

B.VI Abrechnung bei Auflösung und Umschuldung

Nicht gerechtfertigt ist es, dem Kreditnehmer bei Nichtigkeit des Darlehens die Hälfte der Restschuldversicherungsprämie aufzubürden.⁵ Die Versicherung diene zwar auch dem Schutz des Kreditnehmers, war aber nicht als Sicherung für einen nichtigen Kredit vorgesehen.⁶ Kommt es hingegen zur vorzeitigen Beendigung des Kreditverhältnisses, sind in Bezug auf die Abrechnung der Restschuldversicherung bislang wesentliche Rechtsfragen nicht geklärt. Einigkeit besteht nur darin, dass ein Erstattungsanspruch hinsichtlich eines Teils der Restschuldversicherungsprämie besteht, da mit der vorzeitigen Rückzahlung das abgesicherte Risiko entfallen ist.⁷ Damit ist eine degressive Rechnung angezeigt, nicht aber eine „staffelmäßige Berechnung“ wie in den §§ 498 Abs. 2, 504 Satz 1 BGB bzw. §§ 14 Satz 1 und 12 Abs. 2 VerbrKrG a. F.⁸ Das

¹ KG NJW 1983, 291, 292; Staudinger-Roth, 13. Bearb. 2003, § 139 Rn. 50; a. A. OLG Frankfurt, NJW-RR 1989, 591; offen gelassen in BGH NJW 1990, 2807, 2808.

² Vgl. hierzu nur BGH NJW 1991, 832 f.

³ BGH NJW 1990, 2807, 2808 m.w.N. Zur korrekten Berechnung Reifner, a.a.O., § 23 Rn. 37 f.

⁴ BGHZ 110, 336, 342 = NJW 1990, 1595, 1597; BGH NJW 1983, 2692, 2693; Artz, in: Derleder/Knops/Bamberger, a.a.O., § 26 Rn. 45; Hopt/Mülbert, Kreditrecht, 1989, § 607 Rn. 332.

⁵ So aber noch BGH WM 1983, 115, 117 mit Anm. Pleyer ZfgG 33, 277.

⁶ Zur weiteren Kritik Reifner, Handbuch des Kreditrechts, 1991, § 20 Rn. 57 ff.

⁷ BGH NJW 1980, 2301; BGH NJW 1980, 2076; BGH NJW 1979, 808; MünchKommBGB-Habersack, § 498 Rn. 25; v. Rottenburg, in: v. Westfalen/Emmerich/v.Rottenburg, § 4 Rn. 136; Seibert, Handbuch zum Verbraucherkreditgesetz, § 4 Rn. 12.

⁸ Zur Berechnung Reifner, a.a.O., § 15 Rn. 42.

abgedeckte Risiko ist zu Beginn der Darlehenslaufzeit ungleich höher als am Ende, so dass sich die Prämienersatzung nicht-linear berechnen lässt. Offen ist bislang, ob die Versicherung für die Verpflichtung zur Zahlung einer Nichtabnahmeentschädigung ebenso eintrittspflichtig wie für den Anfall einer Vorfälligkeitsentschädigung nach § 490 Abs. 2 BGB. In beiden Fällen handelt es sich um Schadensersatz für die enttäuschte Zinserwartung des Kreditgebers.¹ Sie ist daher von der Restschuldpolice ebenso umfasst wie der reguläre Zinsanspruch. Die Kosten der Restschuldversicherung sind aber auch in diesem Fall entsprechend zu reduzieren. Basiert hingegen die vorzeitige Beendigung des Kreditverhältnisses auf einer Kündigung der Bank wegen Zahlungsverzuges, sind die Verzugskosten nicht von der Versicherung zu tragen. Da aber beim Verbraucherkredit nicht Vertrags- und Verzugszins zugleich anfallen,² hat die Versicherung den Betrag in Höhe der ansonsten regulär angefallenen Zinsen zu tragen. Die Bank muss zunächst durch den Eintritt des Sicherungs- und Versicherungsfalles Befriedigung aus der Police suchen.³ Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Schuldner etwa aus einer mit dem Darlehensvertrag zugleich abgegebenen Lohnabtretung sind, soweit die Bank Befriedigung von dem Versicherer erlangen kann, unzulässig.

In Umschuldungsfällen wird bislang die bestehende Restschuldversicherung abgerechnet und auch bei nur mäßiger Erhöhung des Nettokreditbetrages und der Laufzeit ein neuer Einmalbetrag zuzüglich Zinsen aufgeschlagen. Dabei war das Risiko in der bisher aufgelaufenen Höhe bereits versichert und bezahlt, so dass sich dort ein Verdoppelungseffekt auch hinsichtlich der darauf anfallenden Zinsen einstellt, der dem Sittenwidrigkeitsverdikt unterliegt.

C Fazit

Auf den konkreten Ausgangsfall bezogen bedeuten diese Grundsätze, dass die Restschuldversicherungsprämie wegen sittenwidriger Überhöhung aller Wahrscheinlichkeit nach als unwirksam anzusehen ist. Eine Rückzahlungsverpflichtung gegenüber der Bank ist nach entsprechender Einrede nicht gegeben, Zinsen hierauf kann die Bank ebenfalls nicht verlangen. Die geleisteten Raten sind daher vollständig als Zins- und Tilgungsleistungen auf den Kredit umzubuchen, so dass nur noch eine vergleichsweise geringe Restzahlung zu leisten ist. Die sittenwidrige Übersteuerung der Restschuldversicherungsprämie muss sich die Bank daher voll entgegenhalten lassen, ist aber auch vom Verbraucher zu beweisen. Ohne Sachverständigengutachten wird dies nicht zu bewerkstelligen sein. Einer Zinsanpassung bedarf es schließlich regelmäßig nicht und eine Überprüfung der Angemessenheit des Rückkaufwertes der Restschuldversicherung ist damit nicht gefordert.

¹ OLG Hamm, WM 2005, 1265; Erman-Westermann, a.a.O., § 246 Rn. 4; Palandt-Putzo, a.a.O., § 490 Rn. 16; Knops, in: Derleder/Knops/Bamberger, a.a.O., § 10 IV Rn. 23 m.w.N.

² OLG Zweibrücken, ZIP 2000, 2198 = WM 2001, 24 m. Anm. Knops, EWIR 2001, 397.

³ Erman-Saenger, a.a.O., Vor § 488 Rn. 54.